Verfassungsbezug

Art. 17 GG Art. 115 BV

Art. 120 BV

Sich mit Bitten und Wünschen an die Schulleitung oder die SMV wenden

Zielgruppe: ab Klasse 8



Zielsetzung

Die Schülerinnen und Schüler erfahren durch praktisches Handeln, dass sie Wünsche oder Bitten schriftlich an eine höhere Stelle – in diesem Fall die Schulleitung oder die SMV - stellen können.



Zeit 15 Minuten + 15 Minuten



Material

(digitale) Tafel, Stift und Papier, PowerPoint-Präsentation



Ablauf/Unterrichtsmethode/Sozialform

Ablauf	Methode/Sozialform
1 Einstiegsimpuls	
Die Lehrkraft stellt kurz die Plattform zur Einreichung von Petitionen des Bundestags vor und verweist auf ein aktuelles Beispiel, zu dem die Schülerinnen und Schüler (SuS) kurz Stellung beziehen können.	PPT-Folien 2 und 3 UG
Die Lehrkraft erläutert knapp, dass Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, schriftlich Wünsche und Bitten an den Staat zu richten. Dies ist sowohl im GG in Artikel 17 als auch in der BV in den Artikeln 115 und 120 als "Petitionsrecht" verankert.	PPT-Folie 4
2 Erarbeitungsphase 1	
Die Schülerinnen und Schüler (SuS) sollen die Möglichkeit haben, innerhalb ihrer Schulgemeinschaft das Petitionsrecht auszuprobieren. Hierzu sammelt die Lehrkraft zunächst an der Tafel Vorschläge (Verbesserungsvorschläge, Wünsche) der SuS. Dabei kann sich die Lehrkraft ggf. von den Klassensprecherinnen und Klassensprechern unterstützen lassen.	UG Sammlung der Ergebnisse in Stichpunkten an der Tafel
3 Erarbeitungsphase 2	
Die SuS gehen in Gruppen zu je drei oder vier Personen zusammen und	GA
entscheiden sich für ein Problem, bei dem sie sich einen realistischen Lösungsweg vorstellen können. Dieser wird dann in Form einer Bitte oder eines Wunsches an die SMV oder die Schulleitung auf einem Zettel formuliert.	Selbstständige Formulierung eines Wunsches oder einer Bitte auf einen Zettel
Leitfragen sind: Was soll sich ändern? Warum soll sich das ändern? Wie könnte ein konkreter Lösungsvorschlag aussehen?	
Anschließend werden die Zettel von den Klassensprecherinnen und	

(Bildquellen: @istockphoto.com/1473498009, @istockphoto.com/1476888485, @istockphoto.com/1479289796, @istockphoto.com/538040016, @istockphoto.com/476942496))

Klassensprechern oder der Lehrkraft eingesammelt.

In einer folgenden Verfassungsviertelstunde, ZfU-Stunde oder Klassenleiterstunde werden die Vorschläge gemeinsam gesichtet und mit Blick auf die Umsetzbarkeit ausgewertet. Die verbleibenden Vorschläge können anschließend der SMV oder der Schulleitung übergeben werden.



Tipps

- Ob die Schulleitung oder die SMV Ansprechpartner ist, ist schulartenabhängig.
- Eventuell wäre es sinnvoll, die Klassensprecher bzw. Klassensprecherinnen oder mögliche SMV-Mitglieder in der Klasse in die Durchführung mit einzubeziehen.
- Je nach Zusammensetzung der Klasse bzw. der einzelnen Gruppen ist eine Regulierung bzw. Kontrolle der Bitten in der Entstehung durch die Lehrkraft sinnvoll.
- Wünschenswert ist, dass die Schulleitung bzw. die SMV auf die Bitten der SuS reagiert.
- Eine alternative Herangehensweise wäre, den Bezug zum Petitionsrecht im GG bzw. in der BV erst an das Ende der Verfassungsviertelstunde zu setzen. Der Einstieg erfolgt dann über das Sammeln von Problemen, welche die SuS an ihrer Schule sehen.
- In bestimmten Klassen wäre eine Alternative, gemeinsam im Unterrichtsgespräch mit der Lehrkraft nur einen Wunsch auszusuchen und zusammen schriftlich auszuformulieren.
- In manchen Schularten wäre ein knapper Einstieg zu dem Begriff "Petition" über das lateinische Wort "petere" möglich.
- An Schulen mit einem Schülerparlament sind dessen Mitglieder die Ansprechpartner für die Bitten.



Begriffserklärungen

Petitionsrecht

Eine Petition ist eine Beschwerde oder eine Bitte. Alle Bürger und Bürgerinnen haben das Recht, sich schriftlich per Internet oder Brief über die Politik des Staates zu beschweren oder den Staat um etwas zu bitten. Dieses Recht gibt es sowohl auf Landesebene (BV 115 und 120) als auch auf Bundesebene (Art. 17 GG). Die Petition kann an eine Behörde oder eine Volksvertretung (also Bundestag oder Landtag) geschickt werden.

Art. 17 GG

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Literatur/Links

Erklärung des Begriffs "Petitionsrecht" in einfacher Sprache: https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/lexikon-in-einfacher-sprache/249998/petition-petitionsrecht/

Erklärung des Begriffs "Petition" für Kinder: https://www.hanisauland.de/wissen/lexikon/grosses-lexikon/p/petition.html Allgemeine Hinweise zum Petitionsverfahren: https://www.bundestag.de/webarchiv/Ausschuesse/ausschuesse19/a02/hinweise-532076

Leitfaden für Petitionen des Bayerischen Landtags: https://www.bayern.landtag.de/fileadmin/publikationen/DasPetitionsrecht <a href="https://www.bayern.landtag.de/fileadmin/publikationen/DasPetitionsrecht <a href="https://www.bayern.landtag.de/fileadmin/publikationen/DasPetitionsrecht <a href="https://www.bayern.landtag.de/fileadmin/publikationen/DasPetitionsrecht <a

